

STATUTEN

des

Vereins

Buy Food with Plastic

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Buy Food with Plastic ist gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

§ 2

Der Zweck des Vereins besteht:

- a. im Initiieren von Events, die Menschen miteinander vereinen und Lösungen zu dringlichen lokalen Problemen, wie Umweltverschmutzung, Hunger, Bildung und Armut in Entwicklungsändern weltweit ermöglichen;
- b. im Streben nach einer Schaffung von wirtschaftlicher und sozialer Unabhängigkeit für die lokale Bevölkerung in Entwicklungsländern;
- c. in der Sensibilisierung und im Erreichen der Sustainable Development Goals (SDGs) 1 (Keine Armut), 2 (Kein Hunger), 4 (Hochwertige Bildung), 6 (Sauberes Wasser & sanitäre Versorgung), 8 (Menschenwürdige Arbeit & Wirtschaftswachstum), 9 (Industrie, Innovation & Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte & Gemeinden), 12 (Nachhaltiger Konsum und Produktion), 14 (Leben unter Wasser), 15 (Leben an Land), 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele);

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Es gibt folgende Mitgliedschaftsformen:

- a. Aktivmitgliedschaft
- b. Passivmitgliedschaft

Zu den Aktivmitgliedern zählen:

- a. der Vorstand
- b. die Geschäftsleitung
- c. die Freelancer
- d. die Volunteers

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung oder Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks gemäss § 2 mitarbeitet oder diesen auf andere Weise fördert. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Anmeldung und Bezahlung über die Homepage.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden muss.

Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 4

Die Mitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge, die nach sachlichen Kriterien unterschiedlich festgelegt werden können.

III. Finanzen (vgl. Mittel)

§ 5

Das Vereinsvermögen besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, Stiftungsgeldern, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen und privaten Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung

§ 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus dessen aktiven Mitgliedern. Sie tritt ordentlicher weise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken.

§ 8

Die Befugnisse der Generalversammlung sind die folgenden:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl bzw. Abwahl von Vorstand, Geschäftsleitung und Revisionsstelle;
- c. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- d. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
- e. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- g. Stellungnahme zu anderen Punkten auf der Traktandenliste;
- h. Auflösung des Vereins.

b) Der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern. Er konstituiert sich im Weiteren selbst.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung jederzeit abberufen werden.

§ 10

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen und delegiert das operative Geschäft an die Geschäftsleitung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand tagt so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

§ 11

Die Aufgaben des Vorstands umfassen insbesondere:

- a. die Unterstützung der Geschäftsleitung bei den nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b. die Funktion als Beratungsstelle für die Geschäftsleitung und die aktiven Mitglieder sowie Übernahme einer Mentoring-Funktion;
- c. die Kontrolle über die Einhaltung der Statuten;
- d. die Bewilligung von Projekten mit einer kumulativen Jahresinvestition von über CHF 25'000.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Generalversammlung gegenüber für die Geschäftsführung solcher Arbeitsgruppen verantwortlich.

c) Die Revisionsstelle

§ 12

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor

V. Freelancer

§ 13

Die Freelancer sind aktive Mitglieder, die von der Geschäftsleitung gewählt werden. Sie führen ihre Aufgaben eigenständig in Absprache mit der Geschäftsleitung aus. Sie übernehmen unter anderem Aufgaben wie Projektarbeiten, die Buchhaltung, das Eventmanagement, die rechtliche Beratung sowie weitere Tätigkeiten, die den Vereinszweck fördern. Freelancer können vom Verein für ihre Dienstleistungen entlohnt werden. Dies muss im Freelance-Vertrag festgehalten sein und der Geschäftsleitung bewilligt werden.

VI. Volunteers

§ 14

Die Volunteers sind aktive Mitglieder, die von der Geschäftsleitung gewählt werden. Sie führen ihre Aufgaben eigenständig in Absprache mit der Geschäftsleitung aus. Sie übernehmen unter anderem Aufgaben wie Projektarbeiten, die Buchhaltung, das Eventmanagement, die rechtliche Beratung sowie weitere Tätigkeiten, die den Vereinszweck fördern. Volunteers arbeiten ehrenamtlich für den Verein.

VI. Country Manager

§ 15

Die lokalen Teams in den Entwicklungsländern bestehen aus einem zuständigen Country Manager und seinen Assistenten. Sie sind Passivmitglieder ohne Stimmrecht an der Generalversammlung. Der Country Manager wird von der Geschäftsleitung gewählt. Die Assistenten werden vom Country Manager in Absprache mit der Geschäftsleitung ausgewählt.

Die Aufgaben der lokalen Teams in den Entwicklungsländern umfassen:

- a. das Organisieren der Events vor Ort;
- b. das Rapportieren über das Geschehen und die Impact-Zahlen der Events an die Geschäftsleitung;
- c. die Kommunikation, Überwachung und Durchführung der Events.

VII. Geschäftsleitung

§ 16

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens einem aktiven Mitglied, das bei jeder Generalversammlung wiedergewählt und abgewählt werden kann. Die Geschäftsleitung trifft sich regelmässig, um Massnahmen vorzunehmen, welche den Zweck des Vereins vorantreiben.

Die Aufgaben der Geschäftsleitung umfassen:

- a. das Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- b. das Einsetzen spezieller Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben;
- c. die Leitung der wichtigsten Geschäftstätigkeiten wie Kommunikation, Fundraising,

Partnerschaftsmanagement, Nachhaltigkeit, Strategie, Projektmanagement in den Zielländern und weitere Tätigkeiten;

- d. die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei einer kumulativen Jahresinvestition von über CHF 25'000 muss die Mehrheit des Vorstands diese bewilligen
- e. die Entscheidung über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Freelancern und Passivmitgliedern.

c

§ 17

Die Geschäftsleitung und der Vorstand sind vertretungsberechtigt. Die Unterschrift ist als Kollektivunterschrift zu zweien geregelt.

VI. Auflösung des Vereins

§ 18

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Generalversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 13. Juni 2022 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des Vereins

Der Vorstand



Christian Herbst



Carmen Spielmann



Rolf Lüscher

Die Geschäftsleitung



Anna Herbst



Xenia Meier



Khalil Radi



Lena Götsch



Elena Hauptmann